

920 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (201 der Beilagen): Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen

Das gegenständliche Abkommen wurde auf einer vom 20. August 1963 bis 14. September 1963 in Tokio abgehaltenen Staatenkonferenz unterzeichnet.

Österreich ist dem Abkommen bisher nicht beigetreten, da eine Reihe von Bestimmungen im Lichte verfassungsrechtlicher Vorschriften nicht ohne weiteres für Österreich annehmbar erschienen. In der Zwischenzeit sind widerrechtliche Akte gegen die internationale Zivilluftfahrt immer häufiger geworden und machen eine intensivere internationale Zusammenarbeit aller Staaten notwendig. Der Beitritt Österreichs erscheint daher als wesentlich für eine Beteiligung an den internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Sicherheit der Zivilluftfahrt.

Das Abkommen hat sich im wesentlichen drei Aufgaben zum Ziel gesetzt:

Zunächst soll durch die Bestimmungen des Kapitels II (Art. 3 und 4) die Strafgerichtsbarkeit über strafbare Handlungen, die an Bord von Luftfahrzeugen begangen wurden, in einer Weise geregelt werden, daß Zweifel daran, welcher Staat zur Durchführung des Strafverfahrens im einzelnen Fall zuständig ist, möglichst vermieden werden.

Das Abkommen leistet sodann einen Beitrag zur Erhöhung der Flugsicherheit, indem es im Kapitel III (Art. 5 bis 10) dem Kommandanten des Luftfahrzeuges gewisse Befugnisse einräumt, um die Flugsicherheit zu gewährleisten und um die Ordnung und Disziplin an Bord aufrechtzuerhalten.

Schließlich erhält Kapitel IV des Abkommens (Art. 11) Bestimmungen, nach denen im Falle von Akten der Luftpiraterie die Verfügungsgewalt des Luftfahrzeugkommandanten über das Luftfahrzeug möglichst rasch wiederhergestellt und Fluggästen und Besatzung die Fortsetzung der Reise ermöglicht werden soll.

Die Art. 1 Abs. 2, 3 Abs. 1, 5 bis 9, 12 und 13 des erwähnten Abkommens sind als verfassungsändernd anzusehen. Das vorliegende Abkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1973 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten Dr. Haus er sowie des Bundesministers für Justiz Dr. Bro da und des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kir chsch läger einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß es in diesem Falle der Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht bedarf.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (201 der Beilagen), dessen Art. 1 Abs. 2, 3 Abs. 1, 5 bis 9, 12 und 13 verfassungsändernd sind, wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 25. Oktober 1973

Kern
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann